

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 DG

DG - Dorotheumsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

Das dem Dorotheum in den Jahren 1955 und 1956 vom Bund gewährte Darlehen in der am 31. Dezember 1978 aushaltenden Höhe gilt zu diesem Zeitpunkt als erloschen.

In Kraft seit 21.02.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at